

Wertgrenze von 500,-- € Einzelfall,

2. Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2, § 31 und § 33 BauGB und in den Fällen des § 34 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden,

3. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmittel zur Fristwahrung,

4. Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte,

5. Aufnahme von Krediten im Rahmen der Haushaltssatzung sowie Umschuldungen,

6. Verfügung über Gemeindevermögen bis zu einer Wertgrenze von 500 € im Einzelfall,

7. Die gemeindliche Vertretung der Mitgliedschaftsrechte in der Jagdgenossenschaftsversammlung.

Der Ortsbürgermeister hat den Ortsgemeinderat in seiner nächsten Sitzung über getroffene Entscheidungen zu informieren.

Die Zuständigkeit des Ortsbürgermeisters für die laufende Verwaltung gem. § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt.

§ 3

Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

(1) Die dem Ortsbürgermeister zustehende monatliche Aufwandsentschädigung richtet sich nach § 12 Abs. 1 Satz 1 der Aufwandsentschädigungsverordnung.

(2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschalsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 4

Anzahl der Beigeordneten

Die Gemeinde hat bis zu zwei Beigeordnete.

§ 5

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

(1) Der ehrenamtliche Beigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 KomAEVO in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung insgesamt die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2.

Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Verbandsgemeinderatsmitglied sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderats teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt je Sitzung die Hälfte des Tagessatzes gemäß Abs. 1 Satz 2 mindestens jedoch 11,20 €.

Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde

mit den Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Abs. 4 GemO.

(3) § 3 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung außer Kraft.

Rinzenberg, den 15.06.2016

Sven Becker
Ortsbürgermeister

Anmerkung zu § 1 Absatz 1:

*Der Ortsgemeinderat Rinzenberg hat in seiner Sitzung am 28.01.2011 beschlossen, dass die Bekanntmachungen nach § 1 Absatz 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde im **Birkenfelder Anzeiger** erfolgen.*

Die Bekanntmachung des Beschlusses erfolgte am 01.06.2011 im Birkenfelder Anzeiger.